

Besondere Bedingungen für die Gewinnbeteiligung der Rentenversicherung während der Aufschubdauer - 2007

GBRENTAU2007

Inhaltsverzeichnis

- Begriffsbestimmungen
- § 1 Entstehung des Gewinnes
- § 2 Verteilung der Überschüsse über Gewinn- und Abrechnungsverbände
- § 3 Zuteilung der Gewinnanteile zu Ihrem Vertrag
- § 4 Zusammensetzung und Berechnung der Gewinnanteile
- § 5 Anspruch auf Gewinnanteile
- § 6 Prognoserechnungen

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

Rückstellung für Gewinnbeteiligung

ist eine Rückstellung in unserer Bilanz, der jährlich Überschüsse in der vom Vorstand erklärten Höhe zugewiesen werden.

Bilanzstichtag

ist jener Stichtag, zu dem unsere Bilanz erstellt wird; das ist der 31.12. jedes Jahres. Zu diesem Stichtag werden Überschüsse der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen.

Beginn des Versicherungsjahres

ist der Jahrestag des in der Versicherungsurkunde angeführten Versicherungsbeginns (Beginns der Versicherungsdauer). An diesem Tag werden Ihrem Vertrag jährlich ab dem 3. Versicherungsjahr Gewinnanteile gutgeschrieben, sofern nach Maßgabe dieser Bedingungen ein Anspruch besteht.

Aufschubdauer

ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung. Diese Bedingungen gelten nur während der Aufschubdauer der Rentenversicherung. Mit Beginn der Rentenzahlung werden sie durch die Bedingungen für die Gewinnbeteiligung während der Rentenzahlung des entsprechenden Tarifes ersetzt.

§ 1 Entstehung des Gewinnes

Kapitalversicherungen auf den Todesfall sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung) und der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

§ 2 Verteilung der Überschüsse über Gewinn- und Abrechnungsverbände

(1) Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Ihre Lebensversicherung gehört dem in Ihrer Lebensversicherungsurkunde angeführten Gewinnverband an.

(2) An jedem Bilanzstichtag werden mindestens 85 % der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Überschüsse, die auf den Gewinnverband Ihrer Lebensversicherung entfallen, der Rückstellung für die Gewinnbeteiligung zugewiesen.

§ 3 Zuteilung der Gewinnanteile zu Ihrem Vertrag

(1) Die auf Ihren Vertrag entfallenden Gewinnanteile werden auf Grundlage des für den Tarif Ihrer Lebensversicherung festgelegten Gewinnplans berechnet. Dieser Gewinnplan wurde auf Basis der Verordnung der Finanzmarktaufsicht über die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung erstellt und der Finanzmarktaufsicht vorgelegt.

(2) An jedem Bilanzstichtag wird nach Maßgabe des folgenden § 4 die Höhe der auf Ihre Lebensversicherung entfallenden Gewinnanteile ermittelt. Diese Gewinnanteile werden vorerst der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen und am auf den Bilanzstichtag zweitfolgenden **Beginn des Versicherungsjahres** Ihrem Vertrag zugeteilt. Die erstmalige Zuteilung erfolgt somit zu Beginn

des 3. Versicherungsjahres.

(3) Die Ihrem Vertrag zugeteilten Gewinnanteile werden verzinslich angesammelt und gleichzeitig mit einer fälligen Versicherungsleistung in Form einer Rente oder - im Falle einer Kapitalablöse der Rentenversicherung - als Einmalzahlung ausgezahlt. Eine gesonderte Auszahlung der Gewinnanteile ist nicht möglich.

Die Verzinsung erfolgt zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres. Als Zinssatz für die verzinsliche Ansammlung wird die Summe aus

- dem tariflichen Rechnungszinssatz
- und dem für das betreffende Versicherungsjahr deklarierten Zinsgewinnanteil verwendet.

(4) Gewinnanteile, die in den letzten zwei Bilanzjahren vor Ablauf Ihrer Lebensversicherung nach Maßgabe des folgenden § 4 entstehen werden Ihrem Vertrag zum Zeitpunkt des **Ablaufs** als Schlussgewinn zugeteilt.

§ 4 Zusammensetzung und Berechnung Ihrer Gewinnanteile

(1) Jeder Gewinnanteil, dessen Höhe zu einem bestimmten Bilanzstichtag ermittelt wird (§ 3 Absatz 2), setzt sich aus einem Zinsgewinnanteil, einem Risikogewinnanteil und einem Kostengewinnanteil zusammen.

(2) Zinsgewinnanteil:

Die garantierten Leistungen Ihrer Lebensversicherung sind mit dem Rechnungszinssatz kalkuliert. Dieser ist über die gesamte Vertragslaufzeit garantiert und muss unter Berücksichtigung der Höchstzinssatzverordnung der Finanzmarktaufsicht vorsichtig festgelegt werden. Aus diesem Grund können sich aus der Veranlagung des Sparanteiles Ihrer Prämien Kapitalerträge ergeben, welche die kalkulierte Verzinsung mit dem Rechnungszinssatz übersteigen. Aus diesen Kapitalerträgen ergibt sich der Zinsgewinnanteil.

Dieser Zinsgewinnanteil berechnet sich als ein Prozentsatz (Zinsgewinnsatz) eines Basiswertes. Der Zinsgewinnsatz wird jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Basiswert ist die durchschnittliche Höhe der Deckungsrückstellung Ihres Vertrages in jenem Kalenderjahr, das dem Bilanzstichtag vorausging.

Diese durchschnittliche Höhe berechnet sich als Mittelwert der Höhe der mit dem Rechnungszins abgezinsten Deckungsrückstellung am Beginn des Versicherungsjahres, in dem der Bilanzstichtag liegt, und der Höhe der mit dem Rechnungszins abgezinsten Deckungsrückstellung am Ende dieses Versicherungsjahres.

(3) Risikogewinnanteil:

Risikogewinne entstehen, wenn die Ablebenswahrscheinlichkeit der Versicherten des Gewinn- oder Abrechnungsverbandes Ihrer Lebensversicherung im Schnitt niedriger ist, als bei der Kalkulation der garantierten Leistungen angenommen wurde.

Der Risikogewinnanteil wird als Prozentsatz (Risikogewinnsatz) jenes Risikoanteiles Ihrer Prämien berechnet, der in jenem Kalenderjahr, das dem Bilanzstichtag vorausging, im Durchschnitt zur Deckung des Ablebensrisikos verwendet wurde.

Diese sogenannte durchschnittliche Risikoprämie berechnet sich als Mittelwert des Risikoanteiles der Prämien in jenem Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr, das dem Bilanzstichtag unmittelbar vorausging, geendet hat, und des Risikoanteiles der Prämien in jenem Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr, das dem Bilanzstichtag unmittelbar vorausging, begonnen hat.

(4) Kostengewinnanteil:

Kostengewinne entstehen, wenn die für die laufende Vertragsverwaltung tatsächlich anfallenden Kosten geringer sind, als bei der Kalkulation der garantierten Leistungen angenommen wurde.

Der Kostengewinnanteil wird als Prozentsatz (Kostengewinnsatz) jenes Kostenanteiles Ihrer Prämien berechnet, der in jenem Kalenderjahr, das dem Bilanzstichtag vorausging, im Durchschnitt von Ihren Prämien in Abzug gebracht wurde.

Dieser durchschnittliche Kostenanteil berechnet sich als Mittelwert des Kostenanteiles der Prämien in jenem Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr, das dem Bilanzstichtag unmittelbar vorausging, geendet hat, und des Kostenanteiles der Prämien in jenem Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr, das dem Bilanzstichtag unmittelbar vorausging, begonnen hat.

(5) Die Höhe des Zinsgewinnsatzes, des Risikogewinnsatzes und des Kostengewinnsatzes werden jährlich auf Grundlage der Höhe der Überschüsse, die der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen wurden, festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

§ 5 Anspruch auf Gewinnanteile

(1) Auf Gewinnanteile haben Sie ab dem Zeitpunkt einen verbindlichen Anspruch, in dem diese Ihrem Vertrag zugeteilt wurden (§ 3 Absatz 2). Diese Gewinnanteile werden auch im Falle einer Kündigung bei einem Rückkauf gemeinsam mit dem Rückkaufswert ausbezahlt.

(2) Die Höhe der Ihrem Vertrag zugeteilten Gewinnanteile werden wir Ihnen in jedem Versicherungsjahr mitteilen.

§ 6 Prognoserechnungen

Prognoserechnungen über zukünftige Gewinnanteile, die wir für Ihren Vertrag erstellen, dienen lediglich der Illustration möglicher künftiger Entwicklungen. Sie beruhen auf Schätzungen der künftigen Überschüsse, die auf Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse erstellt wurden. Da künftige Entwicklungen nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden können, sind Zahlenangaben in solchen Prognoserechnungen stets unverbindlich.